

FAHRENDE AUF PRIVATLAND

Ein Leitfaden für Landwirte und Gemeinden,
mit einem Mustervertrag



GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ
SOCIÉTÉ POUR LES MINORITÉS EN SUISSE
SOCIETÀ PER LE MINORANZE IN SVIZZERA
SOCIETAD MINORITADS EN SVIZRA

RAD GENOSSENSCHAFT
DER LANDSTRASSE



DER SOGENANNTHE SPONTANHALT IST ERLAUBT

Eine rechtlich geschützte Tradition der Fahrenden

Der Spontanhalt ist eine alte Tradition von «Fahrenden», wie die Gruppen von Jenischen, Sinti und Roma genannt werden, die in Wohnwagen ihrem Gewerbe nachgehen. Diese Lebensweise ist durch das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1998) geschützt. Namentlich die Jenischen und Sinti sind in unserem Land eine anerkannte nationale Minderheit. Neben dem Völkerrecht verpflichtet auch die schweizerische Bundesverfassung Bund, Kantone und Gemeinden dazu, die besonderen Bedürfnisse der Fahrenden zu berücksichtigen.

Vertragsfreiheit als Grundlage des Obligationenrechts

Nicht alles muss von Behörden bewilligt werden. Die Vertragsfreiheit ist ein Grundpfeiler des Schweizer Obligationenrechts. Schon die Bundesverfassung hält fest: «Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet». (Artikel 27 Abs. 1 BV) Daraus folgt, dass Landwirte grundsätzlich frei sind, mit Jenischen, Sinti oder Roma aus der Schweiz oder aus dem Ausland einen Vertrag abzuschliessen oder nicht.

Spontanhalt ist grundsätzlich erlaubt

Der Spontanhalt ist also grundsätzlich erlaubt. Darunter ist der befristete Aufenthalt einer Gruppe von Jenischen oder Sinti unter zeitlicher Beschränkung auf Privatgrund zu verstehen. In der Praxis werden darunter bis zu rund vier Wochen verstanden. Die Erlaubnis stützt sich auf die Tatsache, dass Jenische und Sinti als anerkannte nationale Minderheit in der Schweiz Anrecht auf Schutz ihrer Lebensweise haben. Der Spontanhalt von Jenischen und Sinti untersteht auch nicht allfälligen Vorschriften übers Campieren, da Jenische und Sinti nicht campieren, sondern ihre Kultur und ihr Gewerbe ausüben.

Auch in Landwirtschaftszonen möglich

Der Spontanhalt ist auch ausserhalb von Bau- und Wohnzonen möglich, ausser in besonderen Schutzzonen. Er ist namentlich in Landwirtschaftszonen möglich. Von indirekter Auswirkung auf die Frage des Spontanhaltes ist ein Bundesgerichtsurteil vom März 2003 (BGE 129 II 321 ff.), wonach die räumlichen Bedürfnisse der Jenischen und Sinti als Teil der Schweizer Bevölkerung in der Raumplanung verstärkt berücksichtigt werden müssen. Auf eidgenössischer Ebene sind seitens der Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende Bestrebungen in Gang, den Spontanhalt ausdrücklich als Recht im Raumplanungsgesetz zu verankern.

Kantonale Erlasse

In verschiedenen Kantonen gibt es Erlasse, welche den Halt von fahrenden Jenischen und Sinti behandeln, und es gibt diverse Merkblätter. Die Empfehlungen einiger Kantone sind nach bisherigen Erfahrungen vor allem im Ton und in der Detailliertheit der Vorschriften abschreckend formuliert und ritzen den Minderheitenschutz; Landwirte und Grundeigentümer sollen sich in ihrem gesunden Menschenverstand nicht beirren lassen.

Meldung an die Gemeinden

Es gibt auch in einzelnen Gemeinden Erlasse. Wir empfehlen Landwirten, die Land an Jenische und Sinti oder Fahrende anderer Gruppen vermieten, in jedem Fall, sich bei der Gemeinde zu erkundigen bzw. die Gemeinde zu informieren.

Wenn die Frischwasserzufuhr gesichert ist, und bei grösseren Gruppen ausreichend Toilettenkabinen zur Verfügung gestellt werden, muss die Gemeinde die Vermietung bzw. den vorgesehenen Vertragsabschluss akzeptieren.

Keine Bewilligungspflicht für Spontanhalte

Gemeinden können den Landwirt oder Grundeigentümer an seine Pflichten bezüglich Umweltschutz und Abfallentsorgung erinnern und namentlich bei grösseren Gruppen angemessene Auflagen verlangen. Kommunale Vorschriften, welche den Spontanhalt generell einer Bewilligungspflicht unterstellen, sind zu repressiv, da sie die Vertragsfreiheit und auch den Minderheitenschutz unverhältnismässig beeinträchtigen.

Wo Gemeinden unverhältnismässige Auflagen verlangen oder trotz vorsorglicher Massnahmen des Landwirtes einem Landwirt die Vermietung untersagen wollen, ist dies der Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz oder der Dachorganisation der Jenischen und Sinti, der Radgenossenschaft, zu melden. Wir werden die Gemeinde auf den Schutz der Jenischen und Sinti als nationale Minderheit aufmerksam machen und unter allfälliger Zustimmung des Landwirtes in schwerwiegenden Fällen auch rechtliche Schritte gegen eine Gemeinde erwägen.

Pflichten der Landwirte

Verträge zwischen Landwirten und Fahrenden dürfen im Übrigen nicht gegen kommunales, kantonales und eidgenössisches Recht verstossen. Wozu namentlich die Beachtung des Grundwasserschutzes gehört. Auch sind Immissionen etwa durch übermässigen Lärm gegenüber allfälligen Nachbarn zu vermeiden.

Summarische schriftliche Ausfertigung eines Vertrages

Wir empfehlen den Landwirten und Grundeigentümern, mit Reisendengruppen einen schriftlichen Vertrag anzufertigen; dieser kann summarisch verfasst und handgeschrieben sein. Darin wird die Anzahl Wagen, die Dauer des Aufenthaltes und die Miete festgelegt. Die Festlegung einer Höchstzahl von Wohnwagen ist einfach überprüfbar.

Auf allzu detaillierte Vertragsregelungen soll verzichtet werden; das Gewicht ist auf den Aufbau von Vertrauen zu legen. Im Missbrauchsfall wird das Land künftig nicht mehr vermietet.

Toitois und Abfallentsorgung

Im Vertrag soll darauf hingewiesen werden, wie Abfälle zu entsorgen sind; Es ist zu besprechen und allenfalls festzuhalten, ob Toitois aufzustellen sind oder ob die sanitären Anlagen in den Wohnwagen genügen. Bei Gruppen über ca. 20 Personen sollen Landbesitzer Toitois und Abfallcontainer organisieren. Aufwendungen für die Bereitstellung von Toitois oder die Abfallentsorgung werden in den Mietzins einkalkuliert.

Mietzinszahlung im Voraus

Das Mietgeld für den festgelegten Zeitraum soll im Voraus entrichtet werden, zusammen mit einer allfälligen Kautions.

Depotzahlung

Eine Depotzahlung für allfällige Schäden und für Zusatzaufwendungen kann verlangt werden.

Das Depot kann pro Wagen erhoben werden. Die Höhe ist auszuhandeln. Es kann zum Beispiel Fr. 150.– pro Wagen betragen.

Kleine Gruppen von Fahrenden sind oft nicht imstande, zur Vorauszahlung des Mietzinses noch ein Depot zu entrichten.

Vertragspartner

Ein Vertrag zwischen Landwirt/Grundeigentümer und Jenischen und Sinti oder anderen Gruppen soll von einem Verantwortlichen der Reisendengruppe unterzeichnet sein. Bei ausländischen Fahrenden kann nach einem Familienoberhaupt gefragt werden. Bei Schweizer Reisenden, bei welchen sich manchmal mehrere Familien zusammenschließen, können es mehrere Verantwortliche sein, die einen Vertrag oder mehrere Ausfertigungen unterzeichnen. In der Schweiz hat jede Person Wohnsitz, Postanschrift und einen Ausweis, den sie vorzeigen kann. Allenfalls kann eine Autonummer hinzugefügt werden.

Keine Subventionskürzung möglich

Es gibt leider Erfahrungen, wo die Gemeinden Verbote ausgesprochen haben und gar mit dem Entzug von Subventionen gedroht haben. Dies sind unzulässige Handlungen. Ausser bei Flächen, die besondere Beiträge für die Förderung der Biodiversität erhalten, ist keine Subventionskürzung möglich.

Konfliktfall

Im Konfliktfall sind die Verantwortlichen der Jenischen und Sinti oder Roma durch den Landwirt/Grundeigentümer auf ihre Pflicht hinzuweisen. Wird ein Missstand nicht beseitigt, ist die Gemeindepolizei zu avisieren, welche die Verursacher auf Grund des Bruchs eines Vertrages wegweisen muss. Allfällige Flurschäden und Aufwendungen der Gemeinde sind nach Möglichkeit aus dem restlichen Mietgeld oder der Kaution zu finanzieren.

Vertrauen aufbauen

Ziel ist indes, eine Praxis zu erreichen, die den wiederholten Aufenthalt für beide Seiten attraktiv macht, so dass Missverständnisse und Reibereien spätestens nach einiger Zeit wegfallen. Ein möglichst unbürokratisches Zusammenwirken aller Beteiligten inklusive Gemeinde und Polizeibehörden ist die beste Voraussetzung für den Aufbau von Vertrauen. Am Schluss werden alle profitieren, und die Verständigung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen verbessert sich.

Ansprechpartner

Die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz und die Radgenossenschaft bieten sich als Gesprächspartner an.

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

Postfach

8027 Zürich

058 666 89 66

infogms@gra.ch

www.gms-minderheiten.ch

Der Präsident: Markus Notter

Radgenossenschaft der Landstrasse

Hermetschloostrasse 73

8048 Zürich

044 432 54 44

info@radgenossenschaft.ch

www.radgenossenschaft.ch

Der Präsident: Daniel Huber

Ein Mustervertrag liegt bei, er kann abgeschrieben und dabei verändert werden. Die Vorlage zum Mustervertrag kann elektronisch heruntergeladen werden unter www.gms-minderheiten.ch und www.radgenossenschaft.ch.



Impressum:

Herausgegeben von der GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz
mit Unterstützung der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
sowie von der Radgenossenschaft der Landstrasse.

Anregungen zur Weiterentwicklung des Merkblattes
an eine der Herausgeberadressen sind erwünscht.

Diese Publikation ist auch auf französisch erhältlich.

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz
Postfach, 8027 Zürich
Telefon: +41 58 666 89 66
Mail: info@gra.ch
www.gms-minderheiten.ch

Radgenossenschaft der Landstrasse
Hermetschloostrasse 73, 8048 Zürich
Telefon: +41 44 432 54 44
Mail: info@radgenossenschaft.ch
www.radgenossenschaft.ch

© Zürich 2017